



REGLEMENT

für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung
Neubau Kindergarten Dorf
vom 3. Juni 2021

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 das folgende Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Neubau Kindergarten Dorf

	<u>Art. 1</u>
Zweck	<p>¹ Unter der Bezeichnung «Vorfinanzierung Neubau Kindergarten Dorf» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p>² Diese bezweckt die Finanzierung der Abschreibungen aus dem Neubau des Kindergarten Dorf während der Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) von 25 Jahren.</p>
	<u>Art. 2</u>
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<p>¹ Die Spezialfinanzierung öffnet sich durch die einmalige Entnahme von CHF 1 Mio aus der Spezialfinanzierung Energieproduktionsanlagen (Wasserkraftwerke).</p>
	<u>Art. 3</u>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Kindergarten dürfen erst nach Erstellung des neuen Kindergartens Dorf vorgenommen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann während 25 Jahren jährlich maximal CHF 40'000.00 an die Abschreibungen für den neuen Kindergarten Dorf aus der Spezialfinanzierung entnehmen.</p> <p>³ Wird bis am 31. Dezember 2031 kein neuer Kindergarten erstellt, wird die Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes aufgelöst.</p>
	<u>Art. 4</u>
Verzinsung	<p>Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
	<u>Art. 5</u>
Auflösung	<p>Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen vorgegebenen Abschreibungsdauer des Kindergartens Dorf nach Genehmigung des Realisierungskredits durch das zuständige Organ zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes aufgelöst.</p>
	<u>Art. 6</u>
Inkrafttreten	<p>Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brienz

Albrecht Thöni
Gemeindepräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Neubau Kindergarten Dorf während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 3. Juni 2021

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 10. Juni 2021 (Nr. 23).